

1. Änderung der Parkgebührenordnung der Gemeinde Breege vom 13.01.2022

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Nicole Köhler	<i>Datum</i> 13.01.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung) Gemeindevertretung der Gemeinde Breege (Entscheidung)	09.03.2022	N Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 01.12.2021 die Parkgebühren diskutiert und eine Anpassung der Parkgebühren von 3,50 EUR auf 5,00 EUR gewünscht. Insoweit ist die Parkgebührenordnung abzuändern.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt den Erlass anliegender 1. Änderung der Parkgebührenordnung vom 13.01.2022.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten:		€
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:	

Anlage/n

1	20220113_Lesefassung_1. Änderung der Parkgebührenordnung
2	20220113_Ausfertigung_1. Änderung der Parkgebührenordnung

1. Änderung der Satzung über Erhebung der Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Gemeinde Breege

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I. S. 3202) i. V. m. der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breege vom **23.04.2015 09.03.2022** folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich der Gemeinde Breege werden Parkgebühren erhoben, soweit diese Verkehrsflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 **Höhe der Parkgebühren Parkraumbewirtschaftung – Parkzeit**

Für nachfolgende, mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattete, öffentliche Verkehrsflächen wird die gebührenpflichtige Parkzeit wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------|---|
| „Hafen Breege“: | täglich von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr / Höchstparkdauer 2 Stunden |
| „Knüppeldamm“: | täglich von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr / Höchstparkdauer 28 Tage |
| „Ortsausgang Juliusruh“: | täglich von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr |
| „Schaabe RW 1“: | täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr |
| „Schaabe RW 2“: | täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr |

§ 3 **Ausnahmen Höhe der Parkgebühren**

Die Parkgebühren werden in Abhängigkeit von der verkehrlichen Wertigkeit der entsprechenden Parkflächen, wie nachfolgend aufgeführt, erhoben:

- | | | |
|--------------------------|------------------------|-------------------------------|
| „Hafen Breege“: | je angefangene Stunde | 1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €) |
| „Knüppeldamm“: | je angefangene Stunde | 1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €) |
| | Tageskarte | 4,00 € |
| | max. 28 Tage | 112,00 € |
| „Ortsausgang Juliusruh“: | je angefangene Stunde: | 1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €) |
| | Tageskarte | 3,50 EUR 5,00 € |

ausgefertigt: Nicole Köhler

R:\DMS\03 Bürgeramt\32 Sicherheit und Ordnung\325
Straßenverkehrsangelegenheiten\3253_Parkraumbewirtschaftung\Breege\Parkgebührensatzung\Lesefassung

„Schaabe RW 1“:	je angefangene Stunde Tageskarte	1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €) 3,50 EUR 5,00 €
„Schaabe RW 2“:	je angefangene Stunde Tageskarte	1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €) 3,50 EUR 5,00 €

§ 3 § 4 Ausnahmen

In Ausnahmefällen oder anlassbezogen ist der Bürgermeister berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden oder längerfristigen Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen.

§ 4 § 5 Ordnungswidrigkeiten Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des öffentlichen Parkraums zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu entrichten.

§ 5 § 6 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung der Gemeinde Breege tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom **31. Juli 2013-23.04.2015** außer Kraft.

Breege, den _____

Arno Vetterick
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Nord-Rügen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: (Datum) _____

bestätigt: _____

abzunehmen am: (Datum) _____

abgenommen am: (Datum) _____

bestätigt: _____

ausgefertigt: Nicole Köhler

R:\DMS\03 Bürgeramt\32 Sicherheit und Ordnung\325

Straßenverkehrsangelegenheiten\3253_Parkraumbewirtschaftung\Breege\Parkgebührensatzung\Lesefassung

1. Änderung der Satzung über Erhebung der Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Gemeinde Breege

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I. S. 3202) i. V. m. der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breege vom 09.03.2022 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich der Gemeinde Breege werden Parkgebühren erhoben, soweit diese Verkehrsflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Parkraumbewirtschaftung – Parkzeit

Für nachfolgende, mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattete, öffentliche Verkehrsflächen wird die gebührenpflichtige Parkzeit wie folgt festgelegt:

„Hafen Breege“:	täglich von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr / Höchstparkdauer 2 Stunden
„Knüppeldamm“:	täglich von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr / Höchstparkdauer 28 Tage
„Ortsausgang Juliusruh“:	täglich von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr
„Schaabe RW 1“:	täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr
„Schaabe RW 2“:	täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr

§ 3 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren werden in Abhängigkeit von der verkehrlichen Wertigkeit der entsprechenden Parkflächen, wie nachfolgend aufgeführt, erhoben:

„Hafen Breege“:	je angefangene Stunde	1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €)
„Knüppeldamm“:	je angefangene Stunde	1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €)
	Tageskarte	4,00 €
	max. 28 Tage	112,00 €
„Ortsausgang Juliusruh“:	je angefangene Stunde:	1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €)
	Tageskarte	5,00 €

„Schaabe RW 1“:	je angefangene Stunde Tageskarte	1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €) 5,00 €
„Schaabe RW 2“:	je angefangene Stunde Tageskarte	1,00 € (Mindestgebühr 1,00 €) 5,00 €

§ 4 Ausnahmen

In Ausnahmefällen oder anlassbezogen ist der Bürgermeister berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer vorübergehenden oder längerfristigen Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen.

§ 5 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des öffentlichen Parkraums zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung der Gemeinde Breege tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom 23.04.2015 außer Kraft.

Breege, den _____

Arno Vetterick
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Nord-Rügen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: (Datum) _____

bestätigt: _____

abzunehmen am: (Datum) _____

abgenommen am: (Datum) _____

bestätigt: _____